

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 140/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Oskar F [REDACTED] ,

68 D [REDACTED] Road, B [REDACTED] H [REDACTED], N [REDACTED], Australien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K [REDACTED]-P [REDACTED]-Straße 1, N [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Winter

am 28. April 1983
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 17. Februar 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter hält es nicht für wahrscheinlich, daß allein die Mißhandlungen des Klägers, insbesondere der das rechte Auge treffende Peitschenschlag im Juni 1942, die erste Netzhautablösung im rechten Auge im Jahre 1956 und die folgenden Netzhautablösungen, die schließlich zur praktischen Erblindung geführt haben, verursacht haben. Es ist nach Ansicht des Tatrichters auch nicht wahrscheinlich, daß diese Mißhandlung im Sinne der wesentlichen Mitverursachung eines anlagebedingten Leidens zu den Netzhautablösungen und der dadurch eingetretenen Erblindung beigetragen haben. Der Tatrichter prüft dabei auf Grund der

- 3 -

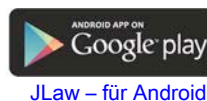
Ärztlichen Sachverständigengutachten die Rolle des Traumas in umfassendem Maße als auslösender, erschwerender oder beschleunigender Faktor gegenüber der Kurzsichtigkeit des Klägers als anlagebedingtem Leiden. Da andere Mitursachen der Netzhautablösung als das Trauma und die Kurzsichtigkeit des Klägers hier ausscheiden - sie werden weder vom Kläger behauptet noch von den ärztlichen Sachverständigen angenommen -, wendet der Berufungsrichter zu Recht § 4 der 2. DV-BEG an, nach dem zur Bejahung der Verfolgungsbedingtheit ein Mitverursachungsanteil von mindestens 25 v. H. ausreichend, aber auch erforderlich ist (BGH RZW 1958, 196 und ständig). Wenn der Tatrichter, sachverständig beraten, auf Grund der in seinem Verantwortungsbereich liegenden Würdigung einen solchen Mitverursachungsanteil des Traumas an der Netzhautablösung nicht für wahrscheinlich hält, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Auch die Verfahrensrügen des Klägers führen nicht zur Zulassung der Revision. Die beanstandete Nichteinvernahme des sachverständigen Zeugen Dr. S. M. G. mußte schon deshalb unterbleiben, weil dieser Zeuge nach der Mitteilung der Pres. C., R. und D. vom 13. Oktober 1980 inzwischen verstorben ist. Unbegründet ist auch die Rüge, das Berufungsgericht habe unzulässigerweise den ordnungsgemäß gestellten Antrag abgelehnt, den Sachverständigen Dr. M.-S. zur persönlichen Erläuterung seines Gutachtens zu laden, um dem Kläger die Ausübung des Fragerechts zu ermöglichen. Wie sich aus dem Protokoll der letzten Tatsachenverhandlung vor dem Berufungsgericht vom 27. Januar 1982 ergibt, hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers lediglich den Antrag aufrechterhalten, den Sachverständigen "zur Erläuterung des Gutachtens zu laden". Ob

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

22

- 4 -

das Berufungsgericht den Sachverständigen gemäß § 411 Abs. 3 ZPO zur Erläuterung seines Gutachtens in die mündliche Verhandlung laden wollte, stand aber in seinem tatrichterlichen Ermessen (BGH AzW 1969, 213). Im Übrigen war der Antrag auf Fragestellung im Schriftsatz vom 14. Januar 1982 nicht ausreichend begründet, weil er sich nur darauf beschränkte, der Sachverständige solle sich zur Verfolgebefähigkeit des Augenleidens äußern, obwohl diese Frage bereits Gegenstand des erstellten Gutachtens war (BGH 230). Zu den Verfahrensrügen vgl. ferner BGH AzW 1967, 431; 1980 105.

Mal

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)